

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: V/2013/02017

Datum: 18.11.2013

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	04.12.2013	öffentlich	Vorberatung
Rat	11.12.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst" - Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) -

Beschlussvorschlag

1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ berührt werden kann, sind frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzufordern.
2. Der Entwurf der Begründung nebst beiliegender Plankarte zur Abgrenzung des Geltungsbereiches wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Die Stadt Meckenheim hat im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinbach eine gemeinsame Steuerung von Windenergieanlagen vorgenommen. Durch Aufnahme von Konzentrationszonen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen wurde eine qualifizierte Standortzuweisung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Stadtgebieten vorgenommen und die gemeindespezifischen Konzentrationszonen aufeinander abgestimmt und einander zugeordnet.

Darüber hinaus wurden durch Aufstellung von abgestimmten Bebauungsplänen innerhalb der Konzentrationszonen detaillierte Regelungen zum Immissionsschutz und zum Landschaftsschutz vorgenommen und insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Als zulässige Gesamthöhe wurde festgesetzt, dass die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe (Rotorblattspitze) von 50m nicht überschreiten dürfen. Der Bebauungsplan Nr. 117 „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim ist seit dem 04.08.2004 rechtskräftig. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ hat am 01.09.2004 Rechtskraft erlangt. Windenergieanlagen wurden innerhalb der Bebauungspläne bisher noch nicht errichtet.

Sowohl in Meckenheim als auch in Rheinbach liegen mittlerweile aktuelle Entwicklungen und politische Zielvorgaben vor, die Anlass sind, die Steuerung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Stadtgebieten zu überprüfen, auf aktuelle Rahmenbedingungen einzugehen und die Windenergiesteuerung nachhaltig und zukunftsfähig auszugestalten.

Der Anlass in Meckenheim liegt in der Konkretisierung der strategischen Ziele des „Integrierten Klimaschutzkonzeptes“ im Hinblick auf Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien als eindeutige politische Zielvorgabe, welches unter anderem die Zielsetzung hat, die Möglichkeiten der Windenergienutzung innerhalb der Konzentrationszone bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ zu optimieren. Die Stadt Rheinbach hat ebenso ein Klimaschutz-Teilkonzept erarbeitet und aufgestellt, im Hinblick auf die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Aufgrund dessen ist ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ am 19.12.2012 durch den Rat der Stadt Meckenheim und für den Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ durch den Rat der Stadt Rheinbach am 26.11.2012 beschlossen worden. Zur Sicherung der Planung sind gleichzeitig Veränderungssperren für die Plangebiete erlassen worden. Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne sind aus den als **Anlage 1 und 2** beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Die Ergebnisse des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zur Nutzung regenerativer Energieformen im Stadtgebiet von Meckenheim liegen nunmehr vor. Die Potentialanalyse für den Themenbereich „Windenergie“ bekräftigt die Entwicklung innerhalb der bestehenden Konzentrationszone. Es wird deshalb als Maßnahme empfohlen, die bestehende Vorrangfläche für Windenergie neu zu ordnen, um den heutigen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Der Potenzialanalyse liegen Windenergieanlagen mit 3 MW Leistung zugrunde, welche in den nächsten Jahren den Standart beim Ausbau der Windenergienutzung darstellen.

Ziel ist es nun, die vorhandenen Bebauungspläne Nr. 117 „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim sowie Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie sich eignen, unter den im Zuge der Klimaschutzkonzepte ermittelten Rahmenbedingungen die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu ermöglichen und eine planerische Weiterentwicklung der Bereiche vorzunehmen. Die Bebauungspläne sollen im Sinne einer Angebotsplanung Baurecht schaffen und verbindliche Nutzungsmöglichkeiten und Zulässigkeiten definieren.

Ziele der Planung

Wesentliche Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach sind:

- Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergienutzung
- eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen, voraussichtlich zwischen 100 m und 150 m, sowie
- alle umweltrelevanten Informationen frühzeitig zu ermitteln, um qualifiziert und frühzeitig beispielsweise Artenschutzbelange oder Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes in die Planung zu integrieren.

Zum Inhalt und Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes wird auf die beiliegenden Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung (**Anlage 3**) verwiesen.

Weiteres Vorgehen

Durch die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Ziele und Zwecke der Planung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sollen umweltrelevante Informationen ermittelt werden, um qualifiziert beispielsweise Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes oder Artenschutzbelange in den Gesamtprozess der Planung zu integrieren.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach wird in enger interkommunaler Kooperation mit den beiden Städten durchgeführt, da es sich sowohl um abgestimmte Konzentrationszonen als auch um abgestimmte Bebauungspläne handelt. Zur Verfahrenssynchronisation soll in beiden Städten ein zeitgleicher Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefasst werden und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ für die Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremeltal“ für die Stadt Rheinbach zeitnah erfolgen.

Mit der Beschlussfassung wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur formellen und inhaltlichen Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung umzusetzen.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, insbesondere zu den relevanten Umweltbelangen, und die Ergebnisse notwendiger Fachgutachten fließen in die Umweltprüfung ein, welche die Grundlage für eine Konkretisierung der Festsetzungen ist. Aus diesen Vorgaben wird ein Vorentwurf erstellt, mit dem anschließend die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll.

Die Verwaltung wird dem zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung nach Abschluss der frühzeitigen Behördenbeteiligung im nächsten Verfahrensschritt diesen Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Gleichmaßen wird die Stadt Rheinbach verfahren.

Meckenheim, den 18.11.2013

Mario Mezger
Sachbearbeiter

Waltraud Leersch
Leiterin

Anlagen:

- Anlage 1 Plankarte mit Abgrenzung des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 117a „Auf dem Höchst“
- Anlage 2 Plankarte mit Abgrenzung des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“
- Anlage 3 Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten des B-Plans Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen